

TOP 8:

Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Drucksache: 784/11

Ziel des Gesetzentwurfes ist, Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beseitigen. Diese betreffen neben dem Finanzsektor insbesondere den Bereich der freien Berufe sowie Berufsgruppen im Nichtfinanzsektor. Nachhaltiger Optimierungsbedarf bestehe auch für die Arbeit der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden und die Tätigkeit der Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsmeldungen. Darüber hinaus seien die geldwäscherechtlichen Anforderungen gegenüber juristischen Personen sowie die in Deutschland verbreiteten zivilrechtlichen Treuhandverhältnisse auf Grund ihrer Intransparenz und Missbrauchsanfälligkeit unzureichend.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorschriften im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention an den internationalen Standard angepasst und insoweit festgestellte Defizite behoben werden. Darüber hinaus soll den Beanstandungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des deutschen Rechts umfassend Rechnung getragen werden. Dabei soll der vom Grundgesetz und den Besonderheiten des deutschen Rechtsgefüges gesetzlichem Rahmen der nationalen Vorschriften in Einklang mit den internationalen Standard gebracht werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 und 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Das Umfrageverfahren des federführenden **Finanzausschusses** war bis Redaktionschluss noch nicht abgeschlossen.

